## Satzung

### über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Bülow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorponmern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI M-V S. 687, 719), i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorponmern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bülow vom 14.12.2010 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Bülow.
- (2) Gefährliche Hunde werden besonders besteuert (§ 5). Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde,
  - 1. bei denen durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  - 2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
  - 3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (3) Bei Zweifeln hinsichtlich der Gefährlichkeit eines Hundes kann das Amt das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 feststellen. Der zuständige Amtstierarzt soll vor Entscheidung nach Satz 1 angehört werden.
- (4) Insbesondere bei Hunden der Rassen oder Gruppen
  - 1. American Pitbull Terrier
  - 2. American Staffordshire Terrier
  - 3. Staffordshire Bull Terrier
  - 4. Bull Terrier

sowie deren Kreuzungen wird vermutet, dass es sich um gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 handelt.

#### § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

#### § 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

# § 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung endet.

#### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund 30.00 €

- für den 2. und jeden weiteren Hund  $40,00 \in$ 

 für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 Abs. 2

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

#### § 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  - 1. Blindenbegleithunde.
  - 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundeshalters abhängig gemacht.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

#### § 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 4 dieser Satzung sind von der Steuerbefreiung nach § 6 ausgeschlossen.

#### § 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen festgesetzt und ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

#### § 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Bülow einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, beim Amt Crivitz anzumelden. Ebenfalls anzuzeigen sind die Tatbestände nach § 1 Abs. 2.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

#### § 10 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes vom Amt Crivitz einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt Crivitz zurückzugeben.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 9 und 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in der Neufassung vom 12. April 2005, und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 17.10.2000 außer Kraft.

Bülow, d. 28.12.2010

K. Aurich
Bürgermeister



■4.11.2**■**1**■\_a**ha

Datum der öffentlichen Bekanntmachung: 28.12.2010